

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Stadt Heiligenhafen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen (Feuerwehr) ist verpflichtet:

1. Bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist;
2. Bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
3. Sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

**§ 2**

**Gebührenfreie Dienstleistungen**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelung der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiblen Sachen sind gebühren-frei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig. Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden oder Hilfeleistungen, wenn vorsätzliche oder grob fahrlässige Brandstiftung oder vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:
1. Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
  2. Sicherheitsmaßnahmen beim Löschen und Beladen von Tankschiffen,
  3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen, sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
  4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat.

### **§ 4**

#### **Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (siehe Anlage).

### **§ 5**

#### **Kostenerstattung**

Für gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung) zu erstatten, sofern die Kosten 10,23 € übersteigen.

## **§ 6**

### **Schuldner/In der Gebühren- oder der Kostenerstattung**

- (1) **Gebührensschuldner sind:**
  1. Die Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interessen die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
  2. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 die Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, die Brandstifter oder die Täter, die die Hilfeleistung verursacht haben.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe sind die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und dies nicht zu vertreten hat.

## **§ 7**

### **Berechnung der Gebühren**

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
  1. Die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrhaus nach Stundensätzen;
  2. Die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrhaus nach Stundensätzen.
  3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Maschinenantrieb länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus pro halbe Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 243 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.04.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 231) über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen im Verwaltungswege beigetrieben.

## **§ 9**

### **Haftung für Schäden**

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung gemeindeübergreifender Hilfe eintreten, werden, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Person verursacht wurden.

## **§ 10**

### **Verwendung von Daten**

Die Stadt Heiligenhafen ist berechtigt, sich die erforderlichen personenbezogenen Daten der in § 4 dieser Satzung genannten Zahlungspflichtigen aus der Einwohnermeldedatei – aber auch von deren Behörden – zu beschaffen und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dieses zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24.09.2012 rückwirkend in Kraft.

Heiligenhafen, den 11.10.2018

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

gez. Folkert Loose

(L.S.)

In Vertretung  
(Folkert Loose)  
Erster Stadtrat